

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

S29 02-19

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Graupner Transporte
OT Seebenisch
Ernst-Thälmann-Straße 40 c
04420 Markranstädt

Erlaubnis erteilende Behörde



Vorgangsnummer: SSN000360437

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis nach § 54 KrWG gilt ab 18.06.2019 und ist nicht übertragbar. Soweit nachfolgende Nebenbestimmungen/Auflagen erfüllt sind, berechtigt diese Erlaubnis ihren Inhaber, alle Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, unbefristet zu befördern.

Die Erlaubnis nach § 54 KrWG wird mit folgenden Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden:

- In dem zum Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie der Erlaubnis und des Antrags mit Anlage;
 - eine Kopie des elektronisch erzeugten Entsorgungsnachweises für gefährliche Abfälle;
 - eine Kopie des elektronisch erzeugten Begleitscheins für die beförderten gefährlichen Abfälle;
 - Lieferscheine/Rechnungen (Praxisbelege) für die beförderten nicht gefährlichen Abfälle;
 - Unterlagen mit den Angaben gemäß § 16b NachwV für nicht gefährliche Abfälle
- mitzuführen bzw. elektronisch nachzuweisen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
- Die Erlaubnis nach § 54 KrWG ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert wird oder ggf. auf der Grundlage einer Risikoabschätzung erweitert wird.
- Die Erlaubnis nach § 54 KrWG gilt nicht für Beförderung für die an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassungspflichtigen Abfälle.
- Der Kennzeichnungspflicht für Abfalltransporte gemäß § 55 KrWG ist nachzukommen.
- Da unter Punkt 5.6 des Antrags keine Vertretung eingetragen ist, wird darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit unter Punkt 5 benannte Person, keine Handlungen in deren Namen und oder Position, die im Zusammenhang mit der Erlaubnis nach § 54 KrWG stehen, durch andere vorgenommen werden dürfen, da nur die unter Punkt 5 benannte Person die entsprechende Fachkunde besitzt.
- Die Anzeige nach § 53 KrWG vom 10.07.2012 mit der Beförderernummer S29TA0023 verliert mit Inkrafttreten dieser Erlaubnis nach § 54 KrWG ihre Gültigkeit und darf nicht mehr verwendet werden.

Die Erlaubnis nach § 54 KrWG wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
- Nichteinhalten der Auflagen/Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis
- sonstigen in Hinblick auf diese Erlaubnisvoraussetzungen relevanten Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und die dazu ergangen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen und widerrufen werden.

Die Nebenbestimmungen/Auflagen sind erforderlich, um die Ordnungsgemäßheit, Schadenslosigkeit und Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung zu gewährleisten.

3. Kostenentscheidung

Diese Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, einzulegen.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und der dazu erlassenen Verordnung in der jeweils gültigen Fassung und die daraus resultierenden Nebenpflichten zu beachten.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.

Die Erlaubnis lässt auch die Anforderung unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die Beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Das mit dem Befördern beauftragte Personal muss für die jeweils wahrgenommenen Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörden, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes (§ 6 AbfAEV).

Rechtlich selbständige Tochterunternehmen bedürfen einer eigenen Erlaubnis nach § 54 KrWG.

Die Genehmigungspflicht für eine Erlaubnis nach § 54 KrWG besteht auch für beauftragte Unternehmen, soweit diese selbst eine genehmigungspflichtige (gewerbsmäßige) Beförderungstätigkeit durchführen. Der Auftraggeber muss sich deshalb bei Einschaltung von gewerbsmäßig als Beförderer tätigen Dritten davon zu überzeugen, dass diese auch Inhaber einer wirksamen Erlaubnis nach § 54 KrWG sind.

In den Fällen, wo die Erlaubnis nach § 54 KrWG und die Beförderernummer nicht mehr benötigt werden (z.B. Verkauf der Firma, Einstellungen der Beförderertätigkeit u.ä.), ist vom Inhaber der Erlaubnis die Abmeldung bei der Erlaubnisbehörde vorzunehmen.

Ort

Borna

Datum (TT.MM.JJJJ)

19.06.2019

Unterschrift

Max Schwuch

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm